



ARBEITSGERICHT KÖLN
BESCHLUSS
In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte

GHENDLER RUVINSKIJ Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Blaubach 32, 50676 Köln

g e g e n

Beklagte

Prozessbevollmächtigte

wird festgestellt, dass folgender

Vergleich

zustande gekommen ist (§ 278 Abs. 6 ZPO):

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis aus betrieblicher Veranlassung durch die ordentliche arbeitgeberseitige Kündigung vom [REDACTED].2025 unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist zum [REDACTED].2026 sein Ende finden wird.

2. Die Klägerin wird ab dem [REDACTED].2026 bis zum Beendigungszeitpunkt unter Fortzahlung der vertragsgemäßen Vergütung und unter Verrechnung von Urlaubstagen und sonstigen Freizeitausgleichsansprüchen von der Verpflichtung zur Erbringung ihrer Arbeitsleistung unwiderruflich freigestellt. Die Beklagte gewährt der Klägerin beginnend mit dem [REDACTED].2026 den verbliebenen Jahresurlaub. Im Anschluss an den Urlaub wird die Klägerin bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses von der Pflicht zur Arbeitsleistung unwiderruflich unter Fortzahlung der vertragsgemäßen Vergütung freigestellt.
3. Die Beklagte rechnet das Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß ab und zahlt die sich hieraus ergebenden Nettobeträge an die Klägerin aus.
4. Für den Verlust des Arbeitsplatzes zahlt die Beklagte an die Klägerin in entsprechender Anwendung der §§ 9, 10 KSchG eine Abfindung in Höhe von EUR 75.000,00 brutto. Der Abfindungsanspruch ist mit Zustandekommen dieses Vergleichs entstanden und vererblich und mit der letzten Gehaltszahlung fällig.
5. Die Beklagte erteilt und übersendet der Klägerin unter dem Beendigungstermin ein wohlwollend formuliertes, qualifiziertes Arbeitszeugnis, das hinsichtlich der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung mindestens der Note „gut“ entspricht. Das Zeugnis ist auf den Beendigungstermin datiert und enthält eine Schlussformel (Dankes-, Bedauern- und Gute-Wünsche-Formel). Auf Wunsch erhält die Klägerin vorab ein entsprechendes Zwischenzeugnis. Der Klägerin wird das Recht eingeräumt, einen Zeugnisentwurf zu übermitteln, von welchem die Beklagte nur aus wichtigem Grund abweichen darf.
6. Die Klägerin verpflichtet sich, soweit noch nicht geschehen, alle ihr überlassenen Gegenstände, die der Beklagten gehören oder ihr von der Beklagten überlassen wurden, z.B. Dienstausweis und Dienstschlüssel sowie sämtliche sonstige von der Beklagten zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzugeben.
7. Mit der Erfüllung der Ansprüche der Parteien aus diesem Vergleich sind alle wechselseitigen finanziellen Ansprüche der Parteien aus dem Arbeitsverhältnis oder aus seiner Beendigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, erledigt.
8. Damit ist der Rechtsstreit erledigt.

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben. Es gilt § 164 ZPO entsprechend.

Köln, den [REDACTED].2026
Der Vorsitzende der 2. Kammer
[REDACTED]
Richter